



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0032-24-11  
= RSS-E 68/24

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.7.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Gerald Herbst KommR Dr. Gerold Holzer Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) aus der „EC-Versicherung-Topschutz-plus“ zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat für ihr Betriebsgebäude eine „Feuer-Fabrik-Versicherung“ zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die eine „Feuer-Fabrik-Versicherung-Topschutz-plus“ sowie eine „EC-Versicherung-Topschutz-plus“ umfasst. Für letztere sind u.a. die Allgemeinen Bedingungen der (anonymisiert) für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung (AECB 2002 / Stufe 2) vereinbart, welche auszugsweise lauten:

#### „Artikel 1

#### Versicherte Gefahren und Schäden

##### 1. Versicherte Gefahren

- 1.1. Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (...)
- 1.2. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (...)
- 1.3. Sprinkler-Leckage (...)
- 1.4. Überschwemmung (...)
- 1.5. Vermurung (...)

- 1.6. Erdbeben (...)
- 1.7. Lawinen und Lawinenluftdruck (...)
- 1.8. Erdsenkung (...)
- 1.9. Unbenannte Gefahren
- 1.9.1. Als unbenannte Gefahren gelten Gefahren, die plötzlich und unvorhergesehen auf versicherte Sachen einwirken.

Als unbenannte Gefahren gelten keinesfalls jene Gefahren oder Schäden, die

- nach den Bestimmungen der Punkte 1.1. - 1.8. dieses Artikels oder
- durch eine andere Versicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die einzelnen Sachversicherungs-Sparten, auf die die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung finden

versichert werden können. Maßgeblich sind dabei die Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO).(...)

Die Antragstellervertreterin meldete am 2.4.2024 folgenden Schadenfall (Nr. (anonymisiert)):

„Schadendatum: 28.11.2023

Schadenhergang:

„Ich habe gesehen, dass die internen Tore klemmen bzw. schlecht auf- oder zugehen. Dann ist mir aufgefallen, dass sich die Tore in Richtung Maschinenhalle biegen. Daraufhin bin ich ins UG zum Schaltschrank der Absaugung. Die Absaugung war auf Störung „Reststaubüberwachung (>65)“, diese Störung kommt dann, wenn der Reststaubsensor in der Rückluft zu viel Staub oder Rauch misst, z.B. bei Brand oder einem beschädigter Filtersack. War hier beides nicht der Fall, der Sensor ging auch nach dem Vorfall willkürlich auf und ab. (wurde schon einmal ausgebaut und kontrolliert)

Wenn nun die Reststaubüberwachung anschlägt, bläst die Absaugung die „staubige“ oder „verrauchte“ Luft ins Freie und führt nur noch Frischluft hinzu.

So wie es aussieht ist die Frischluftklappe aber zu klein, um die ganzen Maschinen mit Luft zu versorgen. Das heißt es wird mehr Luft durch die Maschinen abgesaugt, als Frischluft über die Leitung zugeführt werden kann. Somit entsteht ein Unterdruck. Dieser Unterdruck hat meiner Meinung nach das Sektionaltor nach innen gezogen. Ein Mitarbeiter der direkt diesem Tor arbeitet hat dann am nächsten Tag gemeint es zieht und ist ungewöhnlich kalt. Erst dann haben wir bemerkt, dass das Tor oben in der Mitte ca. 6cm offen war.“

Die Tore wurden somit durch einen Unterdruck verbogen, der Schadensfall wird in die Sphäre der unbenannten Gefahren zuordenbar sein, das Angebot für die Reparatur finden Sie in der Anlage.“

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 3.4.2024 die Deckung wie folgt ab:

„(...) anhand der zutreffenden Versicherungsbedingungen haben wir den gemeldeten Schaden beurteilt. Leider besteht für diesen in Ermangelung einer Maschinenbruchversicherung (Unterdruck wäre gemäß AMB 2002 Artikel 1.6 versicherbar) keine Deckung.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 18.4.2024. Die Gefahr eines „Unterdrucks“ sei nicht ausdrücklich von den versicherten Gefahren ausgeschlossen worden. Der Ansicht der Antragsgegnerin, dass dies in einer Maschinenbruchversicherung versichert werden könne, sei entgegenzuhalten, dass andere Versicherungsbedingungen als die konkret laut Polizze vereinbarten nicht Teil des Versicherungsvertrages seien. Eine derartige Klausel halte der Geltungs- und Inhaltskontrolle nicht stand. Überdies handle es sich bei dem Tor der Maschinenhalle um einen Gebäudebestandteil, der in einer Maschinenbruchversicherung nicht versichert sei.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht zu teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

### **Rechtlich folgt:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RS0050063 [T71]; RS0112256 [T10]; RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901 [insb T5, T7, T87]). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RS0050063 [T3]). Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (RS0107031).

Der Antragstellervertreter beruft sich darauf, dass die Bestimmung des Artikel 1, Pkt. 1.9.1, zweiter Teilstrich der AECB 2002 / Stufe 2 der Geltungs- und Inhaltskontrolle nicht standhalten.

Dazu ist festzuhalten:

Die Geltungskontrolle nach § 864a ABGB erachtet Klauseln als objektiv ungewöhnlich, wenn sie von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, mit der er also nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen brauchte; der Klausel muss also ein Überrumpelungseffekt oder Übertölpelungseffekt innewohnen (RS0014646).

Die Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB geht von einem sehr engen Begriff der „Hauptleistung“ aus. Für Versicherungsverträge gibt es einen Kernbereich der Leistungsbeschreibung, der kontrollfrei ist. Kontrollfrei in Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist jedenfalls die Festlegung der Versicherungsart und die Prämienhöhe. Im Übrigen ist die Leistungsbeschreibung der Allgemeinen

Versicherungsbedingungen aber der Inhaltskontrolle zugänglich, ohne dass es darauf ankäme, ob es sich um die Stufe der primären Umschreibung der versicherten Gefahr oder um Risikoausschlüsse handelt. Kontrollmaßstab für die Leistungsbeschreibung außerhalb des Kernbereichs sind die berechtigten Deckungserwartungen des Versicherungsnehmers (vgl. RS0128209).

Ob die Klausel im vorliegenden Fall nach den angeführten Maßstäben gültig vereinbart ist oder nicht, kann dahingestellt bleiben, da sie für den gegenständlichen Versicherungsfall gar nicht zur Anwendung kommt:

Die Maschinenbruchversicherung bietet Versicherungsschutz gegen unvorhergesehen eintretende Sachschäden (zB durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit - vgl. Art 2 Z 1 lit a der AMB 2012), an den in der Versicherungspolize oder in einer dem Vertrag beigefügten Aufstellung - dem Maschinenverzeichnis - bezeichneten ortsgebundenen oder transportablen Maschinen, maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen (Schepers in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-HB<sup>3</sup> § 35 Rz 17, 18 ff, 42) (vgl. 7 Ob 219/20m).

Nach dem Wortlaut des Artikel 1, Pkt. 1.9.1, zweiter Teilstrich der AECB 2002 / Stufe 2 ist für dessen Anwendbarkeit Voraussetzung, dass die Schäden sinngemäß durch eine andere Sachversicherung nach den Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) versichert werden können. Die diesbezüglich einschlägigen AMB 2008 des VVO lauten auszugsweise wie folgt:

#### *Artikel 1*

##### *Versicherte Sachen*

*1. Die in der Polize angeführten Sachen sind - sofern nichts anderes vereinbart ist - versichert, solange sie am in der Polize genannten Versicherungsort betriebsfertig aufgestellt sind.*

*Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.*

*Waren die Sachen betriebsfertig aufgestellt, so bleiben sie auch während der Dauer der Reinigung, Überholung, Revision, Instandsetzung oder Verbringung nach einem anderen Standort versichert, sofern diese Tätigkeit am Versicherungsort vorgenommen werden.*

*2. Öl, das die Funktion der Kühlung, Isolation oder Kraftübertragung hat, gilt im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Maschine nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.*

*Der Versicherungsschutz für Öl in Transformatoren, Schalt- und Messeinrichtungen gilt im vorstehenden Sinne als vereinbart.*

*3. Fundamente und Einmauerungen sind nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist. (...)*

#### *Artikel 2*

##### *Versicherte Gefahren und Schäden*

*1. Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch (...)*

*1.6. Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;(…)“*

Die Musterbedingungen des VVO zur Maschinenbruchversicherung gewähren Versicherungsschutz nur für die Maschinen selbst bzw. gegen besondere Vereinbarung auch auf Fundamente und Einmauerungen. Ein Versicherungsschutz für Folgeschäden eines Maschinenbruchs ist den Musterbedingungen nicht zu entnehmen.

Die Antragstellerin begehrt im vorliegenden Fall keine Deckung an einer in der Maschinenbruchversicherung versicherbaren Maschine, sondern einen Folgeschaden an einem Gebäudebestandteil. Ein solcher ist nicht Gegenstand der Maschinenbruchversicherung, weshalb der Risikoausschluss des Artikel 1, Pkt. 1.9.1, zweiter Teilstrich der AECB 2002 / Stufe 2 entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht erfüllt ist.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 3. Juli 2024**